

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Das Gewerbesteuerrahmengesetz in seiner Wirkung auf den mittelständischen Einzelhandel und das Handwerk sowie im Vergleich mit dem preußischen Gesetz

Werden unsere Wünsche hinsichtlich der Filial- und Warenhaussteuer erfüllt?

Das Gewerbesteuerrahmengesetz, welches die Vereinheitlichung der Steuerverwaltung und der Steuerbemessungsgrundlagen anstrebt, soll zum 1. April 1935 allgemein im Reich eingeführt werden. Bis dahin besteht die Verpflichtung für Länder zur Einführung des Rahmengesetzes noch nicht, und nur einige Länder haben von dem Recht Gebrauch gemacht, das Reichsgesetz schon früher in Kraft treten zu lassen. So ist es auch mit dem Grundsteuerrahmengesetz. Insbesondere für das Inkrafttreten des letzteren Gesetzes wird die bevorstehende neue Feststellung der Einheitswerte mit dem 1. Januar 1934 als Stichtag besondere Bedeutung haben. Da die Bewertungsarbeiten sich voraussichtlich fast bis zum Schlusse des Jahres 1934 hinziehen werden, hat man das Inkrafttreten des Rahmengesetzes bis zum 1. April 1935 hinausgeschoben.

Mit der allgemeinen Einführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes, das in den weiteren Ausführungen mit RG. bezeichnet ist, wird die Gewerbesteuer wohl in der Hauptsache von den Finanzämtern verwaltet werden. Sie werden auch die Veranlagung der Steuermeßbeträge vorzunehmen haben. Weiter wird der Rechtsschutz durch die den Landesfinanzämtern angegliederten Finanzgerichte und durch den Reichsfinanzhof ausgeübt.

Unter

Steuermeßbetrag

versteht das RG. dasselbe, was das preußische Gesetz mit Steuergrundbetrag bezeichnet. Für die Gewerbesteuer gelten folgende Steuermeßbeträge:

Gewerbeertrag Stufe		Abgerundet auf	Steuermeßbetrag	Wieviel Prozent vom Gewerbeertrag?
RM	RM	RM	RM	
	bis 1 350	1 200	0	0
von 1 350	" 1 650	1 500	6	0,4
" 1 650	" 1 950	1 800	12	0,7
" 1 950	" 2 250	2 100	18	0,9
" 2 250	" 2 600	2 400	28	1,2
" 2 600	" 3 000	2 800	44	1,6
" 3 000	" 3 400	3 200	60	1,9
" 3 400	" 3 800	3 600	84	2,3
" 3 800	" 4 250	4 000	110	2,8
" 4 250	" 4 750	4 500	150	3,3
" 4 750	" 5 250	5 000	190	3,8
" 5 250	" 5 750	5 500	240	4,4
" 5 750	" 6 250	6 000	290	4,8
" 6 250	" 6 750	6 500	340	5,2
" 6 750	" 7 250	7 000	390	5,6
" 7 250	" 7 750	7 500	440	5,9
" 7 750	" 8 250	8 000	490	6,1
" 8 250	" 8 750	8 500	540	6,4
" 8 750	" 9 250	9 000	600	6,7
" 9 250	" 9 750	9 500	660	7,0
" 9 750	" 10 250	10 000	780	7,8
" 10 250	" 10 750	10 500	870	8,3
" 10 750	" 11 250	11 000	940	8,5
" 11 250	" 11 750	11 500	1010	8,8
" 11 750	" 12 500	12 000	1080	9,0
" 12 500	" 13 500	13 000	1220	9,3
" 13 500	" 14 500	14 000	1360	9,6
" 14 500	" 15 500 ¹⁾	15 000	1500	10,0

1) Von 15 500 RM an beträgt der Steuermeßbetrag einheitlich 10% des abgerundeten Gewerbeertrages.

Der obige Stufentarif entwickelt sich unter Zugrundelegung folgender Steuersätze:

Von den ersten	1200 RM	0%
" " nächsten	1000 "	2%
" " "	1000 "	4%
" " "	800 "	6%
" " "	1000 "	8%
" " "	3500 "	10%
" " "	6500 "	12%

Daneben wird aber bei den Stufen von 10 000 RM aufwärts ein mit 60 RM beginnender und bis 180 RM ansteigender Betrag hinzugerechnet, und ergibt sich dadurch ein Steuermeßbetrag von 10% bei Erträgen von 15 000 RM. Mit diesem Satz von 10% ist der gleiche Steuersatz erreicht, wie er bei Aktiengesellschaften, G. m. b. H. und Genossenschaften einheitlich ohne Staffelung Anwendung findet.

Das RG. hat die Bestimmung des preußischen Gesetzes, wonach 1500 RM „für persönliche Dienste“ vom Ertrag abzusetzen sind, nicht übernommen, es läßt aber die ersten 1200 RM frei. Aus unserer obigen, für sämtliche Stufen aufgestellten Berechnung

„Wieviel Prozent vom Gewerbeertrag?“

ergibt sich, daß bei einem Ertrag von z. B. 6000 RM der Steuermeßbetrag bereits 4,8% = 290 RM des Ertrages ausmacht. Demgegenüber beträgt der Grundbetrag nach dem preußischen Gesetz nur 49,50 RM oder 0,8%, und zwar errechnet er sich wie folgt:

1500 RM	steuerfrei	= 0 RM
von 1500 "	1/2%	= 7,50 "
" 1200 "	1%	= 12,- "
" 1200 "	1 1/2%	= 18,- "
" 600 "	2%	= 12,- "
Mithin		49,50 RM = 0,8% des Gewerbeertrages.

Diese Gegenüberstellung zeigt deutlich die scharfe Heranziehung des Ertrages im RG. Das würde an sich hingenommen werden können, namentlich im Hinblick auf den mit dem Ertrag prozentual bis zum Höchstsatz von 10% steigenden Steuermeßbetrag. Voraussetzung wäre dabei jedoch, daß die hohen Steuersätze auch tatsächlich verwirklicht werden. In Zeiten, wo die großen Betriebe keinen Ertrag abwerfen, während die kleineren, deren Unkosten sich oft auch leichter entsprechend dem Umsatz regulieren lassen und daher eher noch, wenn auch magere Erträgnisse erzielen, werden der mittelständische Einzelhandel und das Handwerk vornehmlich und vermutlich in noch stärkerem Maße als bisher schon von der Ertragsbesteuerung des RG. betroffen. (Schluß folgt.)

Steuertermine für Oktober 1933

Reichssteuern

- 5. Oktober: Abführung der Lohnsteuer für die Zeit vom 16. bis 30. September, der Ehestandshilfe und der Abgabe der Arbeitslosenhilfe.
- 10. " Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für drittes Quartal oder für September. Schonfrist bis 17. Oktober.
- 10. " Personenstandsaufnahme zum Zwecke der namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen, sowie zur Vorbereitung der Einheitsbewertung 1934.
- 20. " Lohnsteuer, Ehestandshilfe und Arbeitslosenhilfe.

Gewerbesteuern

- 5. Oktober: Baden: Monatszahler.
- 9. " Württemberg: Monatlich.
- 10. " Bremen: Firmen- u. Gewerbesteuer, auch Kammerbeiträge.
- 10. " Hamburg: Gewerbekammerbeitrag.
- 10. " Lübeck, Oldenburg und Lippe.
- 16. " Baden: bei vierteljährlicher Erhebung.
- 16. " Preußen: Eventuell Lohnsummensteuer.